



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
T II 4 - Bewirtschaftung von Abfällen
Postfach 12 06 29

53048 Bonn

Ausschließlich per E-Mail: [REDACTED]

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
II 2 - 100a 12.55.02

Dst. Nr.: 1400

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Durchwahl: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 26.09.2022

Datum: 25. Oktober 2022

Referentenentwurf für die erste Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden

**Hier: Stellungnahme zum Referentenentwurf
(nichtamtliche Lesefassung vom 14.06.2022)**

Sehr geehrter [REDACTED],

sehr geehrter [REDACTED],

sehr geehrter [REDACTED],

ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem o. g. Referentenentwurf.

Aus hessischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen Artikel 1 des Referentenentwurf, jedoch kann derzeit keine fachliche Zustimmung zu Art. 2 (Änderung des AwSV) gegeben werden.

Darüber hinaus nehme ich wie folgt zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfes Stellung und bitte um Beachtung im Zuge der Finalisierung des Verordnungsentwurfes.

I. Zu Artikel 1 (Änderung der ErsatzbaustoffV)

Zu Nummer 6 (§ 2 Nr. 8a und 8 b)

a)

In Nr. 8a und 8b wird der Begriff „Inhaber“ erläutert und erstmals eingeführt.

Bei einem Inhaber handelt es sich um eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, welche die Aufbereitungsanlage oder das Zwischenlager [...] betreibt.

Damit ist nach m. E. per Definition der Inhaber identisch mit dem Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Es ist nicht ersichtlich wieso hier eine weitere Begrifflichkeit eingeführt wird, da mehrheitlich der Begriff des Betreibers in der ErsatzbaustoffV verwendet wird (vgl. § 5 Abs. 1, § 7 etc.).

Der Begründung kann entnommen werden, dass diese Begrifflichkeit aufgenommen wurde, da in Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 (Güteüberwachungsgemeinschaften) Anforderungen an eben diese gestellt werden. In dem vorgenannten Unterabschnitt werden dagegen zusätzlich weitere Begrifflichkeiten wie Mitgliedsunternehmen und Mitgliedsbetrieb verwendet. Die Verwendung einer Vielzahl von Begriffen ist insgesamt verwirrend.

Statt der Einführung eines neuen Begriffs „Inhaber“, sollte in den §§ 8a und 8b auf den gängigen Begriff des Betreibers zurückgegriffen werden, da bei genehmigungsbedürftigen Anlagen stets der Betreiber adressiert wird und dieser in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung benannt ist. Wer für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person ist, ergibt sich ebenfalls aus § 52b BImSchG. Es ist anzuzeigen, wer die Pflichten des Betreibers wahrnimmt.

b)

In § 2 ist unter Nr. 8b bei „beauftragt“ das „t“ vergessen worden.

„Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen natürlichen Personen, die vom Inhaber mit der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen, beauftragt worden sind.“

Zu Nummer 7 (§ 3 Abs.1 und Abs.2)

§ 3 Abs. 1

Aus redaktioneller Sicht wird vorgeschlagen, § 3 Abs. 1 wie folgt zu ändern (neu):

a)

*„Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage, in der Recycling-Baustoffe hergestellt **oder Bodenmaterial aufbereitet wird**, hat bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen und deren Ergebnis zu dokumentieren...“*

*„Die Annahmekontrolle kann **insbesondere zur Bestimmung einer spezifisch erhöhten oder atypischen Belastung** auch weitere Feststellungen zur Charakterisierung umfassen, insbesondere bezüglich der*

- 1. Materialwerte nach Anlage 1 Tabellen 1 und 4 und Überwachungswerte nach Anlage 4 Tabelle 2.2 für Recycling-Baustoffe, und*
- 2. Materialwerte nach Anlage 1 Tabellen 3 und 4 für Bodenmaterial.“*

b)

In § 3 Abs. 1 schlägt der Referentenentwurf die Einfügung des folgenden Satzes vor:

„Im Rahmen der Vorerkundung von Böden sind in-situ Untersuchungen, insbesondere nach DIN 19698 – „Untersuchung von Feststoffen – Probenahme von festen und stichfesten Materialien“, Teile 5 (2018-06) und 6 (2019-01), zulässig.“

Die Einfügung in § 3 Abs. 1 wird aus formalen und inhaltlichen Gründen abgelehnt.

Gegenstand von § 3 ist die „Annahmekontrolle“, Gegenstand der Einfügung ist aber die „Probenahme“. Die Einfügung passt daher inhaltlich nicht in diesen Paragraphen. **Die für die Einfügung inhaltlich passende Stelle ist Unterabschnitt 3 (Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut) und hier § 14 Abs. 2.** Dort wird bereits eine – inhaltsgleiche – Einfügung vorgeschlagen. Dadurch besteht auch eine Doppelung. Daher sollte auch aus redaktionellen Gründen eine Einfügung in § 3 Abs. 1 gestrichen werden.

§ 3 Abs. 2 (neu)

Aus redaktioneller Sicht wird vorgeschlagen, § 3 Abs. 2 wie folgt zu ändern

*„Besteht bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen in eine Aufbereitungsanlage **nach Absatz 1 auf Grund der Feststellungen zur Charakterisierung oder der Erstprüfung der Verdacht, dass die in Bezug auf die jeweilige Einbauklasse nach Anlage 1 Tabellen 1 und 3 angegebenen***

Materialwerte überschritten werden, sind diese Abfälle getrennt zu lagern und vor der Behandlung von einer Untersuchungsstelle getrennt zu beproben und zu untersuchen.

Gleiches gilt, wenn der Verdacht besteht, dass Überwachungswerte nach Anlage 4 Tabelle 2.2, oder, soweit es sich um nicht aufbereitetes Bodenmaterial **oder nicht aufbereiteten Bauschutt** handelt, **weitere** Materialwerte nach Anlage 1 Tabelle 4 überschritten werden. Die §§ 8 und 9 gelten entsprechend. Liegen **im Einzelfall** Anhaltspunkte dafür vor, dass die angelieferten mineralischen Abfälle erhöhte Gehalte **weiterer Stoffe aufweisen, für die keine Materialwerte oder Überwachungswerte angegeben sind**, ist auf diese Stoffe zusätzlich analytisch zu untersuchen.“

Zu Nummer 17 (§ 13a, § 13b, § 13c)

§ 13a Abs. 1

Für die Anerkennung einer Güteüberwachungsgemeinschaft wird die zuständige Behörde beteiligt, in deren Zuständigkeitsbereich die Güteüberwachungsgemeinschaft tätig ist oder antragsgemäß beabsichtigt, tätig zu werden.

In der Begründung wird ausgeführt, dass die beteiligte Behörde sich innerhalb einer bestimmten Frist im Verfahren äußern kann. Eine einvernehmliche Entscheidung der Länder wird angestrebt.

Hierbei ist unklar, was passiert, wenn die beteiligte Behörde sich in der gesetzten Frist nicht äußert oder/und Bedenken gegen die Anerkennung hat.

Die Festlegung eines konkreten Vorgehens/Abstimmung ist sinnvoll um auch Untätigkeitsklagen gegenüber der Behörde, die über die Anerkennung zu entscheiden hat, zu vermeiden.

Zur Konkretisierung wird daher in § 13a Abs. 1 eine vollzugspraktische Ergänzung dahingehend vorgeschlagen, ob sich die zuständige Behörde innerhalb einer Frist äußern kann und, falls entweder die Frist verstrichen ist oder die beteiligte Behörde nicht zustimmt, über die Anerkennung dennoch, auch positiv, entscheiden werden kann.

§ 13a bis § 13c

In den §§ 13a bis c werden unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet:

- Inhaber/der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person
- Mitgliedsfirmen
- Mitglieder
- Betreiber der Aufbereitungsanlage
- Mitgliedsunternehmen

- Mitgliedsbetrieb

Es ist unklar, ob es sich dabei um das gleiche handelt oder ob damit Unterschiedliches ausgedrückt werden soll. Grundsätzlich handelt es sich bei den einzelnen Bezeichnungen (Unternehmen, Firmen, Betrieb) juristisch gesehen nicht um Synonyme.

Um Klarheit zu schaffen halte ich die Verwendung eines einheitlichen Begriffs für sinnvoll.

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, den Begriff „Betreiber“ aufgrund der Verbindung zum BImSchG und zur AwSV zu verwenden.

§ 13a Abs. 2 und Abs. 3

Für die Erteilung der Anerkennung von Gütegemeinschaften müssen die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 benannten Voraussetzungen erfüllt sein. In Abs. 3 wird ausgeführt, dass zur Wahrung seiner Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenskonflikten das Personal der Güteüberwachungsgemeinschaft von Mitgliedsfirmen nicht abhängig sein darf. Dies wird als Voraussetzung zur Anerkennung gesehen, ist aber unter Abs. 2 als Voraussetzung nicht benannt.

Daher wird vorgeschlagen, die Regelung des neuen § 13 a Abs. 3 als neue Nummer 3 in § 13a Abs.2 aufzunehmen und den vorgeschlagenen § 13a Abs. 3 zu streichen.

§ 13a Abs. 4

Der letzte Satz in Abs. 4 ist in Bezug auf die Erteilung von nachträglichen Anordnungen sehr weit gefasst und eröffnet nachträgliche Anordnungen ohne Einschränkungen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 13a Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

*„Die Anerkennung als Güteüberwachungsgemeinschaft kann unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen sicherzustellen. **Für die Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 2 können durch die zuständige Behörde nachträgliche Auflagen angeordnet werden.**“*

§ 13a Abs. 5 Nr. 1

Es sollte ebenfalls die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Anerkennung auch widerrufen werden kann, wenn Bedingungen oder Auflagen nicht vollständig oder nicht richtig erfüllt wurden.

Es wird daher vorgeschlagen, 13a Abs. 5 Nr. 1 wie folgt zu ändern:

*„1. wenn mit der Anerkennung eine Bedingung oder Auflage verbunden ist und die Güteüberwachungsgemeinschaft diese Bedingung oder Auflage nicht, **nicht vollständig, nicht richtig** oder nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist erfüllt hat oder“*

§ 13b Abs. 1 Nr. 4

Ergänzung von „ist“.

„Die Güteüberwachungsgemeinschaft überprüft die Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen; für die Zuverlässigkeit gilt § 8 Absatz 1 und 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1145) geändert worden ist, entsprechend.“

§ 13b Abs. 1 Nr. 6

Ergänzung von „aufgrund“.

„Die Mitglieder einer Güteüberwachungsgemeinschaft haben sich für die in Anlage 4 Tabelle 1 genannten Teilschritte der Güteüberwachung und die Untersuchungsverfahren einer der Güteüberwachungsgemeinschaft zugehörigen Überwachungsstelle und einer der Güteüberwachungsgemeinschaft zugehörigen Untersuchungsstelle zu bedienen. Die Überwachungsstelle legt das Prüfzeugnis des Eignungsnachweises nach § 6 Absatz 4 und der Fremdüberwachung nach § 7 Absatz 4 der Güteüberwachungsgemeinschaft vor. Die Pflichten nach § 12 bleiben unberührt. Die Überwachungsstelle informiert die Güteüberwachungsgemeinschaft auch im Falle von § 13 Absatz 1 Satz 4 bei der erneuten Überschreitung von Materialwerten sowie im Falle von § 13 Absatz 2 Satz 4 bei Einstellung der Fremdüberwachung aufgrund der erneuten Feststellung von Mängeln in der Durchführung oder Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle. Die Pflichten zur Information der zuständigen Behörde nach § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 und 4 bleiben unberührt.“

§ 13b Abs. 3

Es wird vorgeschlagen, § 13b Abs. 3 stringenter und mit Bezug zu § 12 Abs. 2 Satz 4 zu fassen:

*„Die Güteüberwachungsgemeinschaft veröffentlicht **gemäß § 12 Absatz 2 Satz 4** im Internet die Aufbereitungsanlagen, die Mitglied der Güteüberwachungsgemeinschaft sind. **Sie hat die Aufbereitungsanlage innerhalb von fünf Werktagen nach Einstellung der Fremdüberwachung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 4 von der Internetseite zu löschen.**“*

§ 13b Abs. 4

Diese Befugnis ist sehr weitgehend und eröffnet weitreichende Möglichkeiten der Weitergabe von Informationen. In der Begründung zu Abs. 4 wird ausgeführt, dass dies nur an zuständige Überwachungsbehörden weitergegeben werden soll.

Es wird daher vorgeschlagen, 13b Abs. 4 wie folgt zu ändern:

"Die Weitergabe der Ergebnisse der Vorprüfung von Aufbereitungsanlagen an andere zuständige Überwachungsbehörden gilt als Amtshilfe."

Zu Nummer 19 (§ 14 Abs. 2)

In § 14 Abs. 2 schlägt der Referentenentwurf die Einfügung des folgenden neuen Satzes vor:

„Ergänzend kann die DIN 19698 „Untersuchung von Feststoffen – Probenahme von festen und stichfesten Materialien“ - Teil 6 (2019-01) herangezogen werden.“

Die Einfügung in § 14 Abs. 2 wird aus inhaltlichen Gründen abgelehnt.

Gemäß § 14 Abs. 2 ErsatzbaustoffV gilt für die Vorerkundung von Böden in situ, die Vorerkundung von Haufwerken am Anfallort sowie die Probenahme von Böden in-situ Abschnitt 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Hier werden spezielle, für den Bodenschutz geltende Anforderungen an die Entwicklung des Probenahmekonzeptes und deren Durchführung, auch für die in-situ Untersuchungen des Bodens, vorgegeben.

Da der Anwendungsbereich der §§ 7 und 8 BBodSchV auch nach ErsatzbaustoffV klassifiziertes Bodenmaterial und Baggergut umfasst, sollten im Hinblick auf die vom Gesetzgeber beabsichtigte Harmonisierung von ErsatzbaustoffV und BBodSchV für die ErsatzbaustoffV keine abweichenden Regelungen für die in-situ-Untersuchungen von Bodenmaterial/Baggergut eröffnet werden.

Zu § 19 Abs. 8 Satz 3 (neu)

Redaktionelle Berichtigung einer falschen Jahreszahlangebe beim Zitat der Bodenkundlichen Kartieranleitung. Die korrekte Angabe lautet „Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover **2005** (KA 5)“. Die falsche Jahresangabe 2009 ist durch die Jahresangabe 2005 zu ersetzen.

Zu Nummer 22 (§ 21)

In § 21 Abs. 3a schlägt der Referentenentwurf die Einfügung des folgenden neuen Satzes vor:

„(3a) Zu Absatz 2 und Absatz 3 können im Verkehrswegebau landesspezifische Regelungen im Hinblick auf die Anwendung von technischen Regelwerken getroffen und durch Leitfäden konkretisiert werden.“

Belange des Grundwasserschutzes und des Bodenschutzes sind in § 21 „Behördliche Entscheidungen“ durch die Einfügung des neuen Absatzes 3a berührt. Es muss gewährleistet sein, dass die Anforderungen in den landesspezifischen Regelungen nicht ohne Zustimmung der Wasserwirtschaft bzw. des Bodenschutzes erfolgen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 21 Abs. 3a wie folgt zu ändern:

*„(3a) Zu Absatz 2 und Absatz 3 können im Verkehrswegebau landesspezifische Regelungen im Hinblick auf die Anwendung von technischen Regelwerken im **Einvernehmen mit der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde** getroffen und durch Leitfäden konkretisiert werden.“*

Zu Nummer 26 (§ 26)

§ 26 Abs. 2 Nr. 3a

Die Formulierung sollte an die anderen Formulierungen in dem Absatz angepasst werden. Ergänzung von „**nicht richtig**“.

Es wird daher vorgeschlagen, § 26 Abs. 2 Nr. 3a wie folgt zu ergänzen:

*„3a. entgegen § 13a Absatz 4 eine Bedingung oder Auflage nicht, **nicht richtig**, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig umsetzt“.*

§ 26 Abs. 2 Nr. 3b

Die Formulierung sollte an die anderen Formulierungen in dem Absatz angepasst werden. Ergänzung von „**nicht vollständig**“.

Es wird daher vorgeschlagen, § 26 Abs. 2 Nr. 3b wie folgt zu ergänzen:

*„3 b. entgegen § 13b Absatz 1 Nummer 1 eine Vorprüfung nicht, nicht richtig, **nicht vollständig** oder nicht rechtzeitig durchführt“.*

§ 26 Abs. 2 Nr. 3c

Gemäß § 13b Abs. 3 Satz 2 hat die Güteüberwachungsgemeinschaft die Aufbereitungsanlage nach fünf Werktagen von der Internetseite zu löschen. Der zeitliche Spielraum muss sich in dem OWi-Tatbestand widerspiegeln. Nach derzeitiger Formulierung würde es sich unmittelbar nach der Einstellung der Fremdüberwachung um ein OWi handeln.

Es wird daher vorgeschlagen, § 26 Abs. 2 Nr. 3c wie folgt zu ergänzen:

*„3 c. entgegen § 13b Absatz 3 Satz 2 eine Aufbereitungsanlage im Internet veröffentlicht, für welche die Fremdüberwachung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 4 **vor mehr als fünf Tagen** eingestellt wurde“*

Zu Nummer 27 (Anlage 1 Tabelle 3 Fußnote 2)

Redaktionelle Berichtigung einer falschen Jahreszahlangabe beim Zitat der Bodenkundlichen Kartieranleitung. Die korrekte Angabe lautet „Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2005 (KA 5)“. **Die falsche Jahresangabe 2009 ist durch die Jahresangabe 2005 zu ersetzen.**

II. Zu Artikel 2 (Änderung der AwSV)

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 1 Nr. 3)

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 der AwSV soll an die ErsatzbaustoffV angepasst werden. Bisher gelten danach für die Einstufung fester Gemische als „nicht wassergefährdend“ die Zuordnungswerte nach LAGA M 20, die zukünftig durch die Einstufung gemäß ErsatzbaustoffV ersetzt werden sollen.

Es ist nicht geklärt, wie der erforderliche Abgleich der Anforderungen gemäß LAGA M 20 und ErsatzbaustoffV vorgenommen wurde. Eine fachliche Zustimmung zu dem vorliegenden Referentenentwurf kann derzeit nicht erfolgen.

Ein erforderlicher fachlicher Austausch soll daher auf der nächsten Sitzung des Bund/Länder-Arbeitskreises Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BLAK UmwS), Anfang November, erfolgen.

Eine entsprechende Beteiligung würde seitens Hessen dann im Bundesratsverfahren vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

██████████